

RWT *kompakt*

E-Rechnung: Entwurf des neuen
BMF-Schreibens liegt vor

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

E-Rechnung: Entwurf des neuen BMF-Schreibens liegt vor

Seite 4

Gesellschafter verkauft Anteile und bleibt Geschäftsführer: Ist der Erlös steuerpflichtiger Arbeitslohn?

Seite 4

Ferienwohnung als erste Tätigkeitsstätte: steuerliche Folgen für Vermieter

Seite 4

GoBD-Anpassung: Neue Vorgaben zur E-Rechnung und digitalen Buchführung

Seite 5

Neue EU-Vorgabe: Abgleich von Empfängernamen und IBAN bei Überweisungen

Seite 5

Prüfung von Dienstleistungsunternehmen nach IDW PS 951 und ISAE 3402: Warum diese Audits immer wichtiger werden

Seite 6

Steuerbescheid-Änderung trotz korrekter Erklärung: neue Rechtsprechung zu § 175b AO

Seite 6

BFH zur doppelten Haushaltsführung: Kostenbeteiligung bei Ein-Personen-Haushalt nicht relevant

Seite 6

Vorweggenommene Aufwendungen für die eigene Bestattung gelten nicht als außergewöhnliche Belastung

E-Rechnung: Entwurf des neuen BMF-Schreibens liegt vor

Die fortschreitende Digitalisierung bringt auch für die Rechnungsstellung bedeutende Veränderungen mit sich. Seit dem 1. Januar 2025 sind Unternehmen in Deutschland verpflichtet, bei inländischen Umsätzen elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) zu verwenden. Während für die Ausstellung von E-Rechnungen gestaffelte Übergangsfristen gelten, gibt es für den Empfang keine solchen Fristen, wodurch die Annahme von E-Rechnungen nicht verweigert werden darf.

Die praktische Umsetzung der E-Rechnung wirft noch zahlreiche Fragen auf. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat bereits am 15. Oktober 2024 ein umfassendes Schreiben zu diesem Thema veröffentlicht. Ein zweites BMF-Schreiben mit Ergänzungen und Änderungen, das den Verbänden zur Stellungnahme übermittelt wurde, liegt nun als Entwurf vor. Aufgrund der hohen Relevanz für die Wirtschaft hat das BMF diesen Entwurf bereits auf seiner Internetseite zur Information bereitgestellt.

Nachfolgend werden ausgewählte wichtige Klarstellungen des mehr als 30 Seiten umfassenden Entwurfs dargestellt:

Besonderheiten Baubranche

Die Hinweise im BMF-Schreiben werden um einen in der Baubranche häufig vorkommenden Sachverhalt ergänzt. Demnach ist bei Unstimmigkeiten über die Höhe des abgerechneten Entgelts (beispielsweise aufgrund einer mangelhaften Bauausführung) keine Rechnungsberichtigung erforderlich, wenn sich die Bemessungsgrundlage nach § 17 UStG nachträglich mindert.

...

Änderungen im Leistungsumfang oder -gehalt (beispielsweise relevante Aufmaßänderungen) stellen jedoch keine bloße Änderung der Bemessungsgrundlage dar. In einem solchen Fall ist eine Rechnungsberichtigung hinsichtlich der Leistungsbeschreibung erforderlich.

Validierungsanwendung

Die Hinweise aus dem BMF-Schreiben zu den strukturierten Datenformaten wurden um den Aspekt der Nutzung einer Validierungsanwendung erweitert, die die logischen Abhängigkeiten der in einer E-Rechnung enthaltenen Informationen überprüft. Diese Anwendung soll gewährleisten, dass die E-Rechnung den gesetzlichen Vorgaben der Normenreihe EN 16931 und den geltenden Geschäftsregeln entspricht.

Der Entwurf des BMF-Schreibens geht außerdem auf kritische Fehler, Empfangspflichten und Übergangsregelungen ein. Darüber hinaus werden die neuen Regelungen zum Vorsteuerabzug, zur Rechnungsberichtigung, zur Aufbewahrungspflicht sowie für Kleinunternehmer erläutert.

Fazit

Die endgültige Veröffentlichung des BMF-Schreibens ist laut Finanzverwaltung für das 4. Quartal 2025 vorgesehen. Es soll auf alle nach dem 31. Dezember 2024 ausgeführten Umsätze Anwendung finden. Unternehmen sollten die Entwicklungen im Bereich der E-Rechnung genau verfolgen, da selbst kleine Fehler große Auswirkungen haben können.

Zur ausführlichen Online-Version:
[Klicken Sie hier](#)

Gesellschafter verkauft Anteile und bleibt Geschäftsführer: Ist der Erlös steuerpflichtiger Arbeitslohn?

Liegt Arbeitslohn vor, wenn ein Teil eines Veräußerungspreises für Gesellschaftsanteile dafür gezahlt wird, dass der (dann ehemalige) Gesellschafter für einen bestimmten Zeitraum noch als Geschäftsführer tätig wird? Mit dieser Frage muss sich der Bundesfinanzhof befassen.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Ferienwohnung als erste Tätigkeitsstätte: steuerliche Folgen für Vermieter

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster kann eine Ferienwohnung, die der Einkünfteerzielung dient, eine erste Tätigkeitsstätte bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung darstellen, wenn der Vermieter mindestens ein Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit für das Objekt dort verrichtet.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

GoBD-Anpassung: Neue Vorgaben zur E-Rechnung und digitalen Buchführung

Das Bundesfinanzministerium hat sein Schreiben zu den GoBD („Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“) aktualisiert.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Neue EU-Vorgabe: Abgleich von Empfängernamen und IBAN bei Überweisungen

Ab dem 9. Oktober 2025 tritt eine neue gesetzliche Verpflichtung im Zahlungsverkehr in Kraft: Bei SEPA-Überweisungen müssen Banken künftig vor der Freigabe prüfen, ob der angegebene Empfängername mit der IBAN übereinstimmt. Diese sogenannte Verification of Payee (VoP) ist Teil einer EU-Verordnung und soll mehr Sicherheit im Zahlungsverkehr gewährleisten.

Mehr Schutz vor Zahlungsbetrug

Durch die neue Regelung soll das Risiko von Fehlüberweisungen und Betrugsfällen deutlich reduziert werden. Die Prüfung erfolgt nach dem Ampelprinzip:

- **Grün (Match):** Empfängername und IBAN stimmen überein
- **Gelb (Close-Match):** Geringfügige Abweichung festgestellt
- **Rot (No-Match):** Keine Übereinstimmung

Bei einem „Close-Match“ oder „No-Match“ erhalten Zahlende einen Hinweis und entscheiden selbst, ob die Überweisung durchgeführt oder abgebrochen wird.

Wer haftet im Problemfall?

Auch wenn künftig die Bank die Empfängerdaten überprüft, liegt die Verantwortung bei irrtümlichen Überweisungen weiterhin beim Auftraggeber, sofern dieser die Zahlung trotz Warnhinweis freigibt. Die Bank haftet nur, wenn sie fehlerhaft prüft.

...

Zur ausführlichen Online-Version:
[Klicken Sie hier](#)

Prüfung von Dienstleistungsunternehmen nach IDW PS 951 und ISAE 3402: Warum diese Audits immer wichtiger werden

Unternehmen lagern heute immer häufiger geschäftskritische Prozesse an spezialisierte Dienstleister aus – sei es IT-Hosting, Lohnbuchhaltung, Zentralregulierung oder Rechnungseingangsverarbeitung. Auch wenn Prozesse ausgelagert werden, verbleibt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit und Compliance beim Auftraggeber. Der Outsourcer ist bei Auslagerung von Prozessen verpflichtet, ein angemessenes und wirksames Internes Kontrollsystem (IKS) nachzuweisen. Der Dienstleister muss daher durch geprüfte Strukturen und transparente Kontrollen das Vertrauen seiner Kunden gewinnen.

Hier setzen die Prüfungsstandards IDW PS 951 (Deutschland) und ISAE 3402 (international) an: Sie bieten ein strukturiertes Rahmenwerk, um das Interne Kontroll-

system (IKS) des Dienstleisters zu prüfen. Ziel ist es, die Angemessenheit und Wirksamkeit der eingerichteten Kontrollen zu bestätigen und so ein vollständiges Bild des durchgängigen Prozesses im Zusammenspiel mit dem IKS des Auftraggebers zu erhalten.

Ein erfolgreiches Audit ist nicht nur ein Compliance-Nachweis, sondern zunehmend auch ein Wettbewerbsfaktor. Viele Unternehmen fordern einen aktuellen Prüfbericht bereits im Auswahlprozess. Für Dienstleister wird er damit zum Qualitätssiegel und Marketinginstrument.

In der Online-Version des Artikels werden der Ablauf solcher Audits sowie die Unterschiede zwischen den Prüfungsansätzen „Type 1“ und „Type 2“ erklärt.

...

Zur ausführlichen Online-Version:
[Klicken Sie hier](#)

Steuerbescheid-Änderung trotz korrekter Erklärung: neue Rechtsprechung zu § 175b AO

Ein Steuerbescheid ist nach § 175b der Abgabenordnung zu ändern, wenn elektronische Daten von Dritten (zum Beispiel dem Rentenversicherungsträger) bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

BFH zur doppelten Haushaltsführung: Kostenbeteiligung bei Ein-Personen-Haushalt nicht relevant

Der Bundesfinanzhof hat eine steuerzahlerfreundliche Entscheidung getroffen: Führt der Steuerpflichtige im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung am Ort des Lebensmittelpunkts einen Ein-Personen-Haushalt, stellt sich die Frage nach der finanziellen Beteiligung an den Kosten der Lebensführung nicht.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Vorweggenommene Aufwendungen für die eigene Bestattung gelten nicht als außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen für die eigene Bestattungsvorsorge sind nicht als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes abziehbar. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)



„Das große Ganze und das kleinste Detail“: Neue Imagekampagne der RWT

Was erfolgreiche Unternehmerinnen und Unternehmer auszeichnet, gilt auch für unsere Arbeit: Wir sind Beraterinnen und Berater, die unternehmerisch denken und handeln. Wir sehen die Welt mit den Augen der Unternehmen und haben diesen Blick für das Wesentliche und kennen uns im Detail aus. Genau das bringt unsere neue Imagekampagne auf den Punkt:

„Das große Ganze und das kleinste Detail“.

Dieser Leitsatz unterstreicht unseren Anspruch an jede unserer Beratungsleistungen:

- Wir sehen, was heute wichtig ist, und wissen, was morgen entscheidend wird.
- Wir verstehen Ihr Geschäftsmodell und Ihre individuellen Herausforderungen.
- Wir beraten ganzheitlich: steuerlich, rechtlich, wirtschaftlich.

Mehr zur Imagekampagne finden Sie [hier](#)

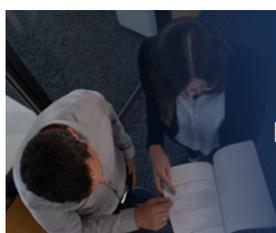
RWT

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte
Unternehmensberater · Personalberater · IT Consultants

Das große Ganze und das kleinste Detail.

Weil wir die Welt mit den Augen eines Unternehmers sehen, haben wir nicht nur das große Ganze im Blick, sondern achten auch auf das kleinste Detail. Mit unserem ganzheitlichen Beratungssystem entwickeln wir Lösungen, die Ihnen helfen, die richtigen Entscheidungen zu treffen. Wir freuen uns auf Sie.

Ihr Dr. Philipp Neumann RWT – *besser beraten*



RWT-Expertentalks: Arbeitsrecht im Unternehmensalltag

RWT-Webinar am 24. September 2025 · Mehr erfahren: [Mehr erfahren](#)

besser beraten

Die RWT zählt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland mit rund 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an drei Standorten im Südwesten: Reutlingen, Stuttgart und Albstadt.

Jeder Kunde profitiert von einem persönlichen Ansprechpartner und vom umfassenden Kompetenznetzwerk aller RWT-Bereiche: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltskanzlei, Unternehmensberatung, Personalberatung und IT Consulting.

Wir sind weltweit vernetzt mit Crowe Global, einem der Top 10-Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

rwt@rwt-gruppe.de · www.rwt-gruppe.de

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH · Charlottenstraße 45-51 · 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der RWT.